

Antrag 159/I/2023**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Bürgerenergiegesellschaften rechtlich entfesseln**

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bun-
2 destages und die sozialdemokratischen Mitglieder der
3 Bundesregierung werden aufgefordert,
4 • sich innerhalb der Koalition für eine sachgerechtere
5 Ausgestaltung der im Erneuerbare-Energien-Gesetz
6 des Bundes benannten „Bürgerenergiegesellschaften“
7 entsprechend der EU-Richtlinie 2018/2001 vom
8 11. Dezember 2018 einzusetzen. Orientiert werden
9 sollte sich dabei an dem 2021 im österreichischen
10 Nationalrat beschlossenen Erneuerbaren-Ausbau-
11 Gesetzpaket, das die Bildung von Energiegemein-
12 schaften erlaubt, die „über Grundstücksgrenzen
13 hinaus Energie produzieren, speichern, verbrauchen
14 und verkaufen können“[1]¹.
15 • in einem zum Zwecke dieses Vorhabens erarbei-
16 teten Gesetzentwurf für den Bundestag „Energy
17 Sharing“, also das „Recht der Gemeinschaft, den er-
18 zeugten Strom auch gemeinschaftlich zu verbrauchen“
19 [2]², zu erlauben. Mithin ist es nötig, die Wirt-
20 schaftlichkeit der beschriebenen Praktik zu fördern,
21 indem Stromnebenkosten reduziert und/oder Prä-
22 mien gewährt werden.
23 • sich weiter dafür einzusetzen, dass der Zweck der
24 Energiegemeinschaften in erster Linie nicht das
25 Streben nach finanziellem Gewinn ist und dies
26 in den Statuten der jeweiligen Gemeinschaft ver-
27 ankert wird oder sich aus der Ausgestaltung der
28 Bürgerenergiegesellschaften durch den Gesetzge-
29 ber ergeben.

30
31

Begründung

32 Die Bewerkstelligung der ökologischen Transformation
33 unserer Volkswirtschaft und unseres täglichen Lebens er-
34 fordert eine Vereinigung der privaten und staatlichen
35 Kräfte. Ohne die Förderung von privater Initiative durch
36 den Staat sind die Klimaschutzziele von Paris nicht er-
37 reichbar. In Deutschland gibt es einige private Akteure, die
38 gerne tätig werden würden, dies aber nicht dürfen, weil
39 für den Vollzug der von ihnen intendierten Maßnahmen
40 und Handlungen eine gesetzliche Grundlage fehlt.

41
42

43 Ein Beispiel ist das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn),
44 das sich in Deutschland für die rechtliche Entfesse-
45 lung von „Bürgerenergiegesellschaften“ nach österrei-
46 chischem Vorbild einsetzt.

47

48 Die Ampel-Parteien haben im vergangenen Juli mit der

Empfehlung FA X: Ablehnung.

Die Richtung ist zu begrüßen, aber die Formulierung zu vage. Ferner gab es in 2022 erhebliche Novellierungen in Energie- und Steuergesetzen. Vorschlag: Recherche der aktuellen steuerrechtlichen Situation bzgl. BEGs, Identifikation der zu modifizierenden Paragraphen, und konkrete Änderungsvorschläge, welche Steuern oder Abgaben wie zu reduzieren oder welche Förderung einzuführen ist. Zu Bedenken ist ferner, dass ein gewisser Gewinn notwendig ist, um die Investition in EE-Anlagen in annehmbarem Zeitraum zu amortisieren.

49 Novellierung des EEG zum ersten Mal versucht, so-
50 genannte BEGs rechtlich weitgehend auszugestalten, um
51 der oben genannten EU-Richtlinie aus dem Jahre 2018 Fol-
52 ge zu leisten, die „Erneuerbare-Energien-Gesellschaften“
53 in Europa ermöglichen soll. Einige Sachverständige tei-
54 len die Rechtsauffassung, dass die Umsetzung der Richt-
55 linie durch den deutschen Gesetzgeber jedoch unzurei-
56 chend ist und damit gegebenenfalls sogar ein Vertrags-
57 verletzungsverfahren gem. Art. 258 AUEV nach sich ziehen
58 könnte. Demgegenüber hat Österreich die Richtlinie ganz
59 anders und sehr viel besser umgesetzt.

60

61 Das in Österreich erlassene EAG definiert eine besagte Ge-
62 meinschaft wie folgt:

63 „[...] [Eine] Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist eine
64 Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Ge-
65 meinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; de-
66 ren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebe-
67 reich [...] angesiedelt sein.“[1]³ Energie (Strom, Wärme
68 oder Gas) wird dabei ausschließlich aus erneuerbaren
69 Quellen gewonnen. Sie müssen „immer innerhalb des
70 Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers ange-
71 siedelt sein“[2]⁴. Anteilseigner an EEGs in Österreich müs-
72 sen mehrheitlich natürliche Personen sein.

73 Währenddessen ist es nach deutschem Recht zwar mög-
74 lich, gemeinschaftlich Strom selbst zu erzeugen. Es
75 ist jedoch nicht möglich, diesen gemeinschaftlich zu
76 verbrauchen. Hierfür müssten die Gemeinschaften zu
77 Energieversorgungsunternehmen werden, was wieder-
78 um weder der Zweck der EU-Richtlinie von 2018 war, noch
79 wirtschaftlich oder unbürokratisch ist.

80 Die Vorteile einer nach österreichischem Vorbild ausge-
81 stalteten EEG haben sowohl ökologische, wirtschaftliche,
82 als auch sozialgemeinschaftliche Dimensionen.[3]⁵

83 Die lokale Erzeugung von Energie würde die langen Über-
84 tragungswege von konventionell erzeugter Energie ver-
85 meiden. Hierdurch würde der Ausstoß von CO₂ verringert.
86 Eine gemeinschaftliche Energieerzeugung stärkt den so-
87 zialen Zusammenhalt. Die Ermöglichung dieses Vorgangs
88 gibt tatkräftigen Bürger*innen, aber auch Gemeinden und
89 Unternehmen Freiräume, die Energiewende selbst zu ge-
90 gestalten, sodass die Verwaltung entlastet und die Identifi-
91 kation mit der Energiewende angekurbelt wird.

92 Das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)
93 berechnete im Auftrag des Bündnis Bürgerenergie e.V.,
94 dass sich die Kosten für den Steuerzahler*innen bei Er-
95 möglichung von „BEGs“ nach österreichischem Vorbild,
96 inklusive der vom Bündnis geforderten Vergünstigungen
97 für die jeweiligen Bürger*innen, jährlich lediglich auf 2.1
98 Milliarden Euro belaufen würden.[4]⁶

99 Dadurch, dass Mitglieder die erzeugte Energie innerhalb
100 der Gemeinschaft verkaufen oder beziehen würden, könn-
101 ten diese auch selbst wirtschaftliche Vorteile erzielen. Die

102 Höhe des Preises zu vereinbaren, obläge dabei den BEGs.
103 Da ihre innere Verfassung demokratischen Grundsätzen
104 entspricht, so auch schon jetzt im deutschen Gesetz, und
105 alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, ist von einer
106 Möglichkeit der gegenseitigen Ausbeutung nicht auszu-
107 gehen. Außerdem würden dem Staat dadurch Steuern ge-
108 spart, dass die Bürger*innen durch privates Kapital teil-
109 weise die Kosten für den dringend notwendigen Netzaus-
110 bau übernehmen.
111 Der BBEn schlägt mithin vor, „durch geringe Mindestein-
112 lagen [...] die Mitgliedschaft in einer Erneuerbare-Energie-
113 Gemeinschaft auch finanzschwachen Bürgern“ zu ermög-
114 lichen. Dieser Vorschlag sollte eingehend geprüft werden.
115 In jedem Fall sollten Wege gefunden werden, auch ein-
116 kommenschwächere Bürger*innen an dem vermutlichen
117 Erfolgsmodell zu beteiligen.

¹#_ftn1

²#_ftn2

³#_ftn1

⁴#_ftn2

⁵#_ftn3

⁶#_ftn4